



ASIAN DOMAIN NAME DISPUTE RESOLUTION CENTRE

— A charitable institution limited by guarantee registered in Hong Kong

(Hong Kong Office)

ADMINISTRATIVE PANEL DECISION

Sache No.	HK-0900271
Beschwerdeführer:	Kuok Registrations Limited
Respondent:	Kuok Group

1. Die Parteien und der Domainname

Der Beschwerdeführer ist Kuok Registrations Limited, Level 1, Central Bank of Samoa Building Beach Road, APIA, Samoa.

Der Beschwerdegegner ist Kuok Group, Bukit Bintang – Singapore 214520.

Gegenstand des Verfahrens ist der Domainname <kuokholdings.com> im Namen von „Kuok Group“.

Die Domainvergabestelle ist Key-Systems GmbH, Prager Ring 4-12 Gebäude 5, 66482 Zweibrücken, Deutschland.

2. Verfahrensablauf

Die Beschwerdeschrift ging beim Asian Domain Name Dispute Resolution Centre (Asiatische Schlichtungsstelle zur Lösung von Streitigkeiten über Domainnamen – Niederlassung Hong Kong) (kurz ADNDRC) am 4. November 2009.

ADNDRC bestätigte den Eingang der Beschwerdeschrift, Key-Systems GmbH bat am 6. November 2009 die Domainvergabestelle um Bestätigung der Eintragsdaten. Diese bestätigte am 12. November 2009, dass der Beschwerdegegner Inhaber des Domainnamens <kuokholdings.com> und auch dessen administrative Kontaktperson ist. Weiterhin wies Key-Systems GmbH darauf hin, dass die Sprache der Registrierungsvereinbarung deutsch sei.

Am 13. November 2009 wurde die Beschwerdeschrift zugestellt und das Beschwerdeverfahren eingeleitet. Die für die Beschwerdeerwiderung gesetzte Frist lief am 3. Dezember ab. Da keine Beschwerdeerwiderung einging, erging am 4. Dezember 2009 eine Mitteilung der Säumnis des Beschwerdegegners.

Am 7. Dezember 2009 bestellte ADNDRC Marie-Emmanuelle Haas als Panelmitglied, nachdem diese eine Annahmeerklärung und eine Erklärung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit abgegeben hatte. ADNDRC setzte für den Erlass der Entscheidung den 21. Dezember 2009 fest.

3. Sachverhalt

A. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer ist Inhaber von zehn chinesischen Wortmarken „KUOK BROTHERS“ die jeweils unter den Nummern 4259988, 4259987, 1031958, 1043527, 1055729, 1097690, 1061771, 1031731, 1043680, 1061743 992782 beim chinesischem Markenamt eingetragen sind. Die Wortmarken 4259988, 4259987 wurden im Jahre 2007 in Klassen 29 und 30 registriert. Die anderen Wortmarken wurden jeweils im Jahre 1997 in Klassen 29, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 registriert.

Der Beschwerdeführer ist Inhaber von zehn chinesischen Wortmarken mit chinesischem Schriftzeichen.

Tochtergesellschaften des Beschwerdeführers in der „Kuok Group“ sind Inhaber zahlreicher Domainnamen, welche „kuok“ beinhalten, u.a. <kuok.biz>, <kuok.hk>, <kuok.org>, <kuok.sg>, <kuokbrothers.com.sg>, <kuokbrothers.com>, <kuokgroup.com>, <kuokgroup.com.sg>, <kuokgroup.sg>, <kuokgroup.hk>, <kuokgroup.biz>.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist Inhaber des Domainnamens <kuokholdings.com>, der am 5. Mai 2009 eingetragen wurde. Die Inhaberorganisation ist als „Kuok Group“ angegeben, wobei der Inhabernahme ist als „Robert Kuok“ angegeben ist. Der strittige Domainname leitet auf die Webseite einer mit dem Beschwerdeführer verbundenen Gesellschaft (www.kuokgroup.com.sg) weiter.

4. Parteivorbringen

A. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass er ein Unternehmen der Kuok-Unternehmensgruppe ist und, dass er der eingetragene Inhaber der geistigen Eigentumsrechten der „Kuok Group“ ist.

Er erklärt, dass die „Kuok Group“ begann als Kuok Brothers Sdn. Bhd. im Jahre 1949 in Malaysia und seitdem unter dem Namen „Kuok“, „Kuok Brothers“ und „Kuok Group“ firmiert. Die Geschäftstätigkeit wurde im Jahre 1953 mit der Gründung einer Niederlassung in Singapur, der Kuok (Singapore) Limited, erweitert. Seit dieser Zeit wuchs die „Kuok Group“ und entwickelte sich zu einem der am meisten diversifizierten und dynamischsten multinationalen Konglomerate in Asien.

Die „Kuok Group“ besteht aus bekannten Unternehmen und Gesellschaften wie Kuok Brothers Sdn. Bhd., Kuok Foundation Bhd, Kuok Pengangkutan Sdn Bhd, Kuok Properties Sdn Bhd, Kuok Traders Hotels Sdn Bhd, Kuok (Singapore) Limited, Kuok Investments (Singapore) Pte. Ltd., Kuok Traders (S) Pte Ltd., Kuok Ventures Pte. Ltd., Kuok Oils & Grains Pte Ltd., Kuok Investments (Hong Kong) Ltd., Kuok Traders (Hong Kong) Ltd., Kerry Holdings Limited, Kerry Foodstuffs Co. Limited, Kerry (New Zealand) Limited, KNZ Australia Pty Limited, Malaysia International Shipping Corporation Berhad, Pacific Carriers Limited, Kerry Godown Holdings Limited, Perlis Plantations Berhad, Kerry Oils

& Grains (China) Ltd., Kerry Beverages Limited, Jerneh Insurance Corporation Sdn. Berhad, Taishan Insurance Brokers Ltd., Shangri-La Hotels and Resorts, Tego Sdn. Bhd., Bintulu Adhesive & Chemicals Sdn. Bhd., Products Manufacturing Sdn. Bhd., Chemical Waste Management Sdn. Bhd., CSR Kuok Asia Limited, Kerry Properties Limited, Allgreen Properties Limited, Pelangi Berhad, Taman Molek Development und South China Morning Post.

„Kuok“ ist der Nachname von Herrn Robert Kuok Hock Nien, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und einem Mitbegründer der „Kuok Group“. Herr Robert Kuok Hock Nien ist ein einflussreicher malaysisch-chinesischer Geschäftsmann.

Der Beschwerdeführer trägt ferner vor, dass durch die Anmeldungen und den umfangreichen Gebrauch der Warenzeichen „Kuok“, „Kuok Group“ und „Kuok Brothers“ sowie der Domainnamen, die diese Warenzeichen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten enthalten, die „Kuok Group“ weltweite Anerkennung ihrer Rechte zur Nutzung von „Kuok“, „Kuok Brothers“, „Kuok Group“ und „Kuok Holdings“ erworben habe.

(a) Identität / Verwechslungsfähige Ähnlichkeit

Da das Wort „Holdings“ nur die Form einer Gesellschaft beschreibt, besteht der identifizierbare Anteil des strittigen Domainnamens in „Kuok“. Aus diesem Grund ist das Unterscheidungsmerkmal des strittigen Domainnamens identisch mit dem Unterscheidungsmerkmal der Waren- und Dienstleistungszeichen des Beschwerdeführers sowie mit dem Nachnamen des Gründers der Unternehmensgruppe des Beschwerdeführers.

(b) Rechte oder berechtigte Interessen an dem Domainnamen

Gemäß der Entscheidung zum Fall *Croatian Airlines d.d. v. Modem Empire Internet Ltd.* (WIPO Verfahren Nr.D2003-0455) steht ein Beschwerdeführer laut Absatz 4 (a) (ii) der Richtlinie nur unter einer „allgemeinen Beweislast“. Nachdem ein Beschwerdeführer den Sachverhalt glaubhaft gemacht und nachgewiesen hat, dass ein Beschwerdegegner keine Rechte bzw. berechtigten Interessen am strittigen Domainnamen hat, geht die Beweislast auf den Beschwerdegegner über (WIPO Verfahren NrD2000-0624 *Do the Hustles, v. Tropic Web*).

(i) Der Beschwerdegegner hat keine Warenzeichenrechte in Bezug auf den strittigen Domainnamen. Die Durchführung der Online-Suche nach Warenzeichen in Hong Kong, China und Singapur legt den Schluss nahe, dass auf den Namen des Beschwerdegegners (d. h. „Robert Kuok“ oder „Kuok Group“) keine Warenzeichen angemeldet sind.

(ii) Der Beschwerdeführer bzw. die Tochtergesellschaften der „Kuok Group“ haben den Beschwerdegegner zu keiner Zeit ermächtigt, den strittigen Domainnamen anzumelden oder zu gebrauchen. Bei dem Beschwerdegegner handelt es sich zweifellos nicht um den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der „Kuok Group“, Herrn Robert Kuok Hock Nien.

(iii) Der Beschwerdegegner hat den strittigen Domainnamen nicht rechtmäßig gebraucht. Stattdessen hat der Beschwerdegegner arglistig falsche Angaben bei Anmeldung des strittigen Domainnamens gemacht und den strittigen Domainnamen auf eine der Webseiten der „Kuok Group“ weitergeleitet.

Es wurde online nach Unternehmen in Singapur, Hong Kong und Malaysia gesucht. Die Suche ergab keine Treffer für Unternehmen mit einem Namen, der mit (The) Kuok Holding beginnt.

Im Hinblick auf obiges hat der Beschwerdegegner keine Rechte bzw. berechtigten Interessen am strittigen Domainnamen bzw. an dessen überwiegendem Anteil.

(c) Bösgläubige Eintragung und Benutzung

(i) Bösgläubige Eintragung

Der Beschwerdeführer stellt fest, dass der strittige Domainname nicht von oder im Namen der „Kuok Group“ angemeldet ist, zu der der Beschwerdeführer gehört, und auch nicht von Herrn Robert Kuok Hock Nien genehmigt worden. Außerdem sind die vom Beschwerdegegner angegebene Anschrift und Telefonnummer nicht authentisch.

Im Suchergebnis der WHOIS-Datenbank wird belegt, dass die „Kuok Group“ den strittigen Domainnamen angemeldet hat. Die vom Domaininhaber benannte natürliche Person ist Robert Kuok. Die Anschrift lautet Bukit Bintang, Singapore 214520, und die Telefonnummer lautet +65.65894520001.

Bukit Bintang ist ein Stadtteil in Kuala Lumpur und nicht in Singapur. Es gibt keine Postleitzahlen (wie 214520) in Singapur. Die Telefonnummern in Singapur bestehen aus acht statt aus neun Ziffern. Die Kontaktinformationen des Beschwerdegegners sind offensichtlich falsch. Gemäss *Wal-Mart Stores, Inc. v. Jason Banks*, (WIPO Verfahren Nr. D2007-0266) deuten falsche Kontaktinformationen auf Unredlichkeit hin.

Da der Beschwerdegegner den strittigen Domainnamen auf die Webseite einer mit dem Beschwerdeführer verbundenen Gesellschaft (www.kuokgroup.com.sg) weitergeleitet hat, muss der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer und die „Kuok Group“ zum Zeitpunkt der Anmeldung des strittigen Domainnamens gekannt haben.

(ii) Bösgläubige Benutzung

Der strittige Domainname „kuokholdings.com“ leitet Besucher auf die Webseite der Kuok (Singapore) Limited (unter www.kuokgroup.com.sg) weiter, die als Struktur für die Kapitalanlagen der „Kuok Group“ in Singapur dient.

Nach der Entscheidung im Fall *Wal-Mart Stores, Inc. v. Legal Department*, (WIPO Verfahren Nr.D2008-1243) ist die Weiterleitung des strittigen Domainnamens als solche nicht als berechtigter/tatsächlicher Gebrauch des strittigen Domainnamens zu betrachten, wobei die vorliegende unbefugte Weiterleitung auf Unredlichkeit hindeutet.

Die Öffentlichkeit wird in die Irre geführt und im Glauben gelassen, dass der strittige Domainname und der Beschwerdegegner mit der Kuok (Singapore) Limited verbunden sind oder letzterer zur „Kuok Group“ gehört. Angesichts verschiedener Domainnamen wie „kuok.sg“, „kuokgroup.com“, „kuokgroup.com.sg“, „kuoksingapore.com“ usw., die vom Beschwerdeführer und anderen Tochtergesellschaften der „Kuok Group“ angemeldet worden sind und gebraucht werden, haben sich der Beschwerdeführer und die „Kuok Group“ weltweit einen wohl anerkannten Ruf erworben, insbesondere in der Region Asien-Pazifik. Die Anmeldung des strittigen Domainnamens sorgt für Verwirrung im Hinblick

auf die Zeichn und Domainnamen des Beschwerdeführers und der „Kuok Group“ in Bezug auf seine Herkunft und den Zusammenhang zwischen Beschwerdeführer und strittigem Domainnamen.

Des Weiteren hat die Tochtergesellschaft des Beschwerdeführers Shangri-La International Hotel eine E-Mail mit dem Titel „Urgent Booking Request“ (Dringende Buchungsanfrage) über das Online-Reservierungssystem von der E-Mail-Adresse „robert.kuok@kuokholdings.com“ erhalten. Der Beschwerdeführer hat Grund zur Annahme, dass die Anmeldung des strittigen Domainnamens mit bestimmten betrügerischen Handlungen des Beschwerdegegners zusammenhängt.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwiderung bei ADNDRC eingereicht.

5. Entscheidungsgründe

Paragraph 4(a) der UDRP-Richtlinie führt drei Tatbestandsvoraussetzungen auf, deren Vorliegen der Beschwerdeführer nachweisen muss, um den geltend gemachten Anspruch auf Übertragung der streitgegenständlichen Domainnamen zu begründen:

- (1) der streitgegenständliche Domainname muss mit einer Marke, aus welcher der Beschwerdeführer Rechte herleitet, identisch oder verwechslungsfähig ähnlich sein;
- (2) der Beschwerdegegner darf weder Rechte noch ein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen haben; und
- (3) der Domainname muss vom Beschwerdegegner bösgläubig registriert worden sein und benutzt werden.

A) Identität / Verwechslungsfähige Ähnlichkeit

Das Erfordernis der Identität und der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit gemäß § 4 (a) UDRP setzt lediglich voraus, dass zwischen Marke und streitgegenständlichem Domainnamen in phonetischer, schriftbildlicher oder begrifflicher Hinsicht Übereinstimmungen bestehen.

Das Wort „Holdings“ nur die Form einer Gesellschaft beschreibt und daher als beschreibend betrachtet werden kann. Der identifizierbare Anteil des strittigen Domainnamens ist „Kuok“.

Aus diesem Grund ist das Unterscheidungsmerkmal des strittigen Domainnamens identisch mit dem Unterscheidungsmerkmal der Waren und Dienstleistungszeichen des Beschwerdeführers sowie mit dem Nachnamen des Gründers der Unternehmensgruppe des Beschwerdeführers.

Allein die Tatsache, dass der strittige Domainname <kuokholding.com> auf die Webseite unter der Adresse „www.kuokgroup.com.sg“ verweist, ist ein Beweis dafür, dass der Beschwerdegegner bewusst den Namen „Kuok“ mit einem dem beschreibendem englischen Wort „Group“ ähnlichem Wort angeschlossen hat, um hierdurch eine Verwechslung herbeizuführen.

Nach den vorgenannten Grundsätzen ist der streitgegenständliche Domainname mit den Marken des Beschwerdeführers verwechslungsfähig ähnlich. Der Beschwerdeführer ist Inhaber mehrerer Wortmarken, die ausschließlich aus dem Namen „Kuok Brothers“ gebildet sind. Der streitgegenständliche Domainname besteht aus „Kuokholdings“.

Das Panel geht daher davon aus, dass die Tatbestandsvoraussetzung der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit zwischen dem streitgegenständlichen Domainnamen und den Marken gemäß Paragraph 4 (a) der UDRP-Richtlinie erfüllt ist.

B) Rechte oder berechtigte Interessen an dem Domainnamen

Der Beschwerdeführer hat unwidersprochen vorgetragen, dass dem Beschwerdegegner kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zusteht. Die Umstände des Falles lassen kein Recht oder berechtigtes Interesse des Beschwerdegegners erkennen.

Das Panel geht daher davon aus, dass dem Beschwerdegegner kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen <kuokholdings.com> zusteht.

C) Bösgläubige Eintragung und Benutzung

Damit eine Beschwerde Erfolg haben kann, muss das Panel weiterhin überzeugt sein, dass der Domainname bösgläubig eingetragen wurde und bösgläubig benutzt wird.

Die arglistig gemachten Angaben bei der Anmeldung des strittigen Domainnamens belegen die offenkundige Unredlichkeit des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner hat auf die Beschwerdeschrift nicht erwidert. Seine Behauptungen sind vom Beschwerdegegner nicht bestritten worden.

Das Panel geht davon aus, dass der Beschwerdegegner die „Kuok Gruppe“ kannte als er den Domainnamen eintragen ließ.

Dies allein stellt ein klares Indiz einer bösgläubigen Registrierung des streitgegenständlichem Domainnamens durch den Beschwerdegegner dar.

Der Beschwerdeführer hat nachgewiesen, dass der strittige Domainname benutzt wird, um Internetadressen zu erstellen und um auf die Website einer mit dem Beschwerdeführer verbundenen Gesellschaft (www.kuokgroup.com.sg) zu lenken.


Die Benutzung solcher Internetadressen im Zusammenhang mit der Weiterlenkung des Domainnamens zu einer Website unter der Adresse www.kuokgroup.com.sg ist dazu geeignet die Internetbenutzer hinsichtlich der Herkunft der Nachricht zu verwirren und zu täuschen. Der strittige Domainname wird benutzt um eine Verwechslungsgefahr zu schaffen. Die bösgläubige Benutzung eines Domainnamens umfasst dessen Benutzung als Internetadresse.

Durch den Gebrauch des strittigen Domainnamens hat der Beschwerdegegner für Verwirrung gesorgt. Er lässt die Öffentlichkeit fälschlicherweise glauben lassen, dass er in irgendeiner Weise mit der „Kuok Group“ oder dem Beschwerdeführer verbunden ist.

Das Panel ist der Auffassung, dass der strittige Domainname bösgläubig eingetragen und benutzt wurde.

6. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen ordnet das Beschwerdepanel gemäss Paragraph 4 (i) der UDRP-Richtlinie und Paragraph 15 der UDRP-Verfahrensordnung an, dass der Domainname <kuokholdings.com> auf den Beschwerdeführer übertragen wird.



Marie-Emmanuelle Haas
Einzelpanelist
Datum: 21. Dezember 2009